

2. *beschließt*, daß der einzige Student, der noch aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen finanziert wird, aus verwaltungstechnischen Gründen mit den erforderlichen Mitteln bis zum Abschluß seines Studiums im Jahre 1996 in das von der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung verwaltete Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika übernommen wird;

3. *beschließt außerdem*, daß in Anbetracht der Beendigung der aus den drei Konten – dem Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation, dem Allgemeinen Konto und dem Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen – finanzierten Aktivitäten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen diese drei Konten des Fonds geschlossen und ihre Vermögenswerte an die Regierung Namibias übergeben werden, damit sie für den dafür vorgesehenen Zweck, nämlich die Ausbildung der Namibier, verwendet werden;

4. *beschließt hiermit ferner* die Auflösung des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, da dieser sein Mandat erfüllt hat.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/137. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie anerkannt hat, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen und daß ein globaler Bezugsrahmen notwendig ist, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, die Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Regierungen in geeignete Bahnen zu lenken, und daß es wünschenswert wäre, die Unterstützung zu erhöhen, indem Mittel für die Konsolidierung der gesetzten Ziele bereitgestellt werden, damit die erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zunichte gemacht werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen³³ sowie auf ihren späteren Gipfeltreffen, insbesondere auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen³⁴, dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung³⁵ und der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika³⁶ eingegangen sind, auf dem ein Prioritätenrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung einer neuen Strategie für eine bestandfähige Entwicklung festgelegt wurde, die politische, moralische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte mit einbezieht,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die Anstrengungen der zentralamerikanischen Völker und Regierungen zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika unterstützt werden, und eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen für die subregionale Integration darstellt, der es gestattet, die integrierte Entwicklung in einer wirksamen, geregelten und kohärenten Weise zu fördern,

überzeugt von den Hoffnungen, die die Völker Zentralamerikas bewegen, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen unter gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Friedenssicherungseinsätze, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt worden sind,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer Bewahrung und Weiterführung der dabei erzielten Ergebnisse durch neue und innovative Initiativen, welche die in der Region herrschenden neuen Gegebenheiten berücksichtigen, die einen neuen, auf einer integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung in der Region aufbauenden Kurs erfordern,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unabdingbar sind für die Umgestaltung der Region und die Verwirklichung der Hoffnung der zentralamerikanischen Völker und Regierungen, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung wird,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, was die Unterstützung der auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, vereinbarten integrierten Vorlage für eine bestandfähige Entwicklung angeht,

betonend, daß es geboten ist, die Verpflichtungen in bezug auf die beschleunigte Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit in Zentralamerika einzuhalten, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa vom 13. Dezember 1991³⁷ und in der Agenda und dem Programm für konkrete Maßnahmen zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorgesehen, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten in Guácimo verabschiedet wurden,

erfreut über die Fortschritte, die bei den Friedensverhandlungen erzielt worden sind, welche die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca mit Hilfe des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte

³⁷ A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.

Staaten von Amerika) führen, sowie über den Beitrag der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderer Guatemalteken im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/267 vom 19. September 1994, in der sie beschloß, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen,

betonend, welche große Bedeutung sie dem Abschluß der Verhandlungen, der raschen Beendigung des internen bewaffneten Konflikts und der vollständigen Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen durch die beiden Parteien beimißt, alles Faktoren, die mit dazu beitragen werden, daß das Volk von Guatemala die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, denen sich das Land gegenüber sieht, erfolgreich überwindet,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die beiden Parteien, die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, verpflichtet haben, die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte herbeizuführen und mittels Dialog und Verhandlung nach Frieden zu streben,

mit Genugtuung über die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen in El Salvador, die Fortschritte bei der Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen, die im Rahmen des Friedensabkommens eingegangen wurden, den von seinen Unterzeichnern immer wieder zum Ausdruck gebrachten politischen Willen sowie die Unterstützung seitens der verschiedenen politischen Kräfte in El Salvador für die beschleunigte Lösung wichtiger noch offener Fragen, was für die Förderung der Aussöhnung und die Wahrung und Konsolidierung des Friedens in El Salvador unabdingbar ist,

sowie unter Berücksichtigung der Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um breites nationales Einvernehmen zu fördern, was der beste Weg zur Konsolidierung des Friedens, zur nationalen Aussöhnung, zur Demokratie und zu bestandfähiger Entwicklung bei sozialer Gerechtigkeit ist,

mit Genugtuung die Verabschiedung der Resolution 49/16 vom 17. November 1994 mit dem Titel "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" *begrüßend*, in der die im Falle von Nicaragua herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt werden,

in der Erwägung, daß die Konsolidierung des Friedens in Nicaragua ein Schlüsselfaktor im zentralamerikanischen Friedensprozeß ist und daß es dringend geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen Nicaragua auch weiterhin die Unterstützung gewähren, die es benötigt, um die Normalisierung und den Wiederaufbau auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet voranzubringen, damit die Demokratie gestärkt und die Nachwirkungen des Krieges und der jüngsten Naturkatastrophen überwunden werden,

sowie in Anerkennung des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen und verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zu dem Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika wie auch der Wichtigkeit, die im Hinblick auf die allmähliche Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sowohl dem

politischen Dialog als auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zukommt, die durch die Ministerkonferenz der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Länder sowie durch die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹³⁸ im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika in Gang gesetzt wurden,

eingedenk dessen, daß der durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleitete Prozeß im Mai 1994 abgeschlossen wurde, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Rolle der federführenden Organisation übernommen hat, die zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wahrgenommen wurde, und daß das Mandat des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika¹³⁹ abgelaufen ist, in dessen Rahmen das System der Vereinten Nationen wie auch die internationale Gemeinschaft und insbesondere die kooperierenden Länder den zentralamerikanischen Friedensprozeß unterstützt haben,

in Anbetracht der Verpflichtungserklärung zugunsten der von Entwurzelung und von Konflikten und extremer Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen, die im Rahmen der Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika auf der letzten internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedet wurde und in der die Regierungen der einberufenden Staaten nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinwiesen, dem Beistand für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen Kontinuität zu verleihen, indem das Hauptgewicht nunmehr statt auf Nothilfprogramme auf Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in denjenigen Gebieten oder Bevölkerungsgruppen gelegt wird, denen die betreffenden Länder im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens und die Beseitigung der extremen Armut Vorrang einräumen,

in dem Bewußtsein, daß die zentralamerikanischen Länder die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁴⁰ geschlossen haben, eine Initiative, die eine vielversprechende Phase der Neuausrichtung der regionalen Prioritäten einleitet, deren wirksame Umsetzung größte Anstrengungen seitens der Regierungen und der verschiedenen Sektoren der zentralamerikanischen Länder sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert, damit die tiefer liegenden strukturellen Ursachen der Krise in der Region überwunden werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Situation in Zentralamerika¹³⁹,

mit tiefer Genugtuung die Verpflichtungen von Tegucigalpa zu Frieden und Entwicklung¹⁴⁰ *begrüßend*, die auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika verabschiedet wurden,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die zentralamerikanischen Völker und Regierungen im Hinblick auf die

¹³⁸ Die Gruppe der kooperierenden Länder, die sogenannte "Gruppe der Drei", besteht aus Kolumbien, Mexiko und Venezuela.

¹³⁹ A/49/489 und Korr.1.

¹⁴⁰ A/49/639-S/1994/1247, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

Konsolidierung des Friedens unternehmen, indem sie die Übereinkünfte umsetzen, die auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere auf ihrem in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Treffen, dem in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, verabschiedet wurden, und ersucht den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Initiativen und Aktivitäten auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen;

2. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa¹³⁷ niedergelegt, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und ausgehend von den jüngsten zentralamerikanischen Treffen ergreifen, um diejenigen Regierungen zu stärken, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der vollen Achtung der Menschenrechte aufbauen;

3. *verweist nachdrücklich* auf den in der Erklärung von Guácimo¹⁴¹ enthaltenen und auf dem Umweltgipfel von Managua verabschiedeten Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, durch welchen die als "Allianz für eine bestandfähige Entwicklung" bezeichnete nationale und regionale Strategie, eine umfassende zentralamerikanische Initiative auf politischem, moralischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet, konkretisiert und in ein Sofortmaßnahmenprogramm umgesetzt wurde, durch das die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für andere Regionen zum Vorbild für eine bestandfähige Entwicklung zu werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen der zentralamerikanischen Länder, das Wirtschaftswachstum im Kontext der menschlichen Entwicklung zu fördern, sowie die bei der Festigung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region erzielten Fortschritte, die durch die erfolgreichen fairen und transparenten Wahlvorgänge in Costa Rica, El Salvador, Honduras und Panama hinreichend unter Beweis gestellt wurden;

5. *verweist außerdem nachdrücklich* auf das seit 1. Februar 1993 bestehende Zentralamerikanische Integrationssystem und das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa, gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die Anstrengungen, welche die Zentralamerikaner unter der politischen Führung ihrer Präsidenten unternehmen, um den Integrationsprozeß im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems voranzutreiben und auszuweiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit es die subregionale Integration nachhaltig fördern und festigen und diese somit zu einem wirksamen Mechanismus zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung machen kann;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß ein neues Modell der regionalen Sicherheit geschaffen wird, das auf einem

vernünftigen Kräftegleichgewicht, dem Primat der zivilen Macht, der Beseitigung der extremen Armut, der Förderung einer bestandfähigen Entwicklung, dem Schutz der Umwelt und der Beseitigung von Gewalt, Korruption, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel aufbaut, eine Verpflichtung, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten eingegangen wurde;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, vermehrte technische und finanzielle Unterstützung für die fachgerechte berufliche Ausbildung der Polizei in den zentralamerikanischen Ländern zu gewähren, um den Bestand der demokratischen Institutionen zu sichern;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁴², des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte und des Abkommens über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala¹⁴³, des Abkommens über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt entwurzelten Bevölkerungsgruppen und des Abkommens über die Einsetzung der Kommission zur Klärung vergangener Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen, die der guatemaltekischen Bevölkerung Leid zugefügt haben¹⁴⁴;

9. *anerkennt* die Bedeutung des Beschlusses der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, ernsthaft und entschlossen zu verhandeln, damit ohne weitere Verzögerungen Friedensabkommen erzielt werden;

10. *fordert* die Beteiligten *auf*, den guatemaltekischen Friedensprozeß rasch voranzutreiben, damit möglichst innerhalb der mit 31. Dezember festgesetzten Frist entsprechend den im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen ein Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden erzielt wird;

11. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe der Freunde *erneut* für ihre Anstrengungen zur Unterstützung des guatemaltekischen Friedensprozesses sowie der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderen Guatemalteken für den Beitrag, den sie im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen zur Unterstützung dieses Prozesses leisten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala und fordert im Zusammenhang mit den Menschenrechten diejenigen, die es betrifft, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach den bereits unterzeichneten

¹⁴² A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁴³ A/48/928-S/1994/448, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

¹⁴⁴ A/48/954-S/1994/751, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/751.

¹⁴¹ A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

Übereinkünften, namentlich dem Abkommen betreffend die Mission, in vollem Umfang nachzukommen;

13. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt unternehmen, um ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und insbesondere für die Umsetzung der Übereinkünfte zu koordinieren, und ermutigt sie, auch weiterhin Unterstützung für den Frieden, die nationale Aussöhnung, die Demokratie und die Entwicklung in Guatemala zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den guatemaltekischen Friedensprozeß durch seinen Beauftragten weiter zu unterstützen und auch weiterhin bei der Umsetzung der Übereinkünfte behilflich zu sein;

15. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alles zu tun, um ihren wichtigen, noch nicht erfüllten Verpflichtungen entsprechend dem "Zeitplan für die Umsetzung der wichtigsten noch nicht erfüllten Übereinkünfte"¹⁴⁵ nachzukommen und die Übereinkünfte in jeder Hinsicht vollinhaltlich umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung El Salvadors, den Mitgliedstaaten und den Sonderorganisationen Verfahren auszuarbeiten, damit El Salvador im Rahmen des Friedensabkommens in der Zeit nach dem Abzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Unterstützung und Hilfe erhält, die notwendig ist, um den Frieden und die Festigung und Konsolidierung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu gewährleisten;

16. *ersucht* alle Staaten und bittet die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, rasch und großzügig auf den gemeinsamen Appell der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional um die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel zu reagieren, die zur vollständigen Umsetzung des Friedensabkommens erforderlich sind;

17. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut seine Anerkennung aus* für ihre wirksame, rechtzeitige Partizipation und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind, und sich insbesondere auch zu bemühen, die erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu mobilisieren, die für die Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in El Salvador unabdingbar sind;

18. *würdigt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, sowie den politischen Dialog und den wirtschaftlichen und sozialen Konsultationsprozeß zwischen allen Sektoren des Landes, durch welchen die Grundlagen für den Wiederaufbau des Landes gefestigt werden sollen;

19. *unterstützt* die Behandlung, die Nicaragua in Anbetracht der nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände zuteil wird, damit die internationale Gemeinschaft

und die Finanzinstitutionen eine solche Sonderbehandlung bei ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Gesundung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigen können;

20. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Einsetzung einer vom Generalsekretär koordinierten Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die das Land aktiv bei den Anstrengungen unterstützt, die es zu seiner wirtschaftlichen Gesundung und sozialen Entwicklung unternimmt, insbesondere was die Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie die Mobilisierung von Investitionen und neuen Mitteln anbetrifft, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauprogramme fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

21. *betont*, wie wichtig der im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Beteiligung der Gruppe der Drei¹³⁸ als kooperierende Länder vonstatten gehende politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Herbeiführung des Friedens, die Konsolidierung der Demokratie und die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung sind;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Ländern jede erdenkliche Hilfe bei der Konsolidierung des Friedens und der Strategie einer bestandfähigen Entwicklung in der Region zu gewähren;

23. *anerkennt* die Wichtigkeit der bereits durchgeführten, der fortgeschriebenen und der noch nicht durchgeführten Programme und ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Institutionen, in Anbetracht des Umstands, daß die dem Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zugewiesenen Mittel erschöpft sind, die erforderlichen Mittel zu mobilisieren, damit zur Unterstützung der Ziele der Erklärung von Guácimo¹⁴¹, der auf dem Gipfeltreffen in Managua geschlossenen Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas³⁸ und der auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika verabschiedeten Verpflichtungen von Tegucigalpa über Frieden und Entwicklung¹⁴⁰ neue nationale und regionale Programme aufgestellt werden, mit dem Ziel zu verhindern, daß das in Zentralamerika bisher Erreichte zunichte gemacht wird, und sicherzustellen, daß der Frieden in der Region durch eine integrierte, bestandfähige Entwicklung konsolidiert wird;

24. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *erneut* für die Erfüllung des Auftrags, der ihnen im Rahmen der Internationalen Konferenz für zentralamerikanische Flüchtlinge erteilt wurde, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Region auch weiterhin bei den Anstrengungen zu unterstützen, die zur Verwirklichung der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Verpflichtungserklärung notwendig sind, die Teil der neuen Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung zur Beseitigung der extremen Armut und zur Konsolidierung des Friedens in dem neuen, in Zentralamerika herrschenden Klima ist;

25. *weist nachdrücklich hin* auf die Verpflichtungen zu einer bestandfähigen Entwicklung, die auf dem fünfzehnten

¹⁴⁵ S/1994/612; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika eingegangen wurden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese in jeder Weise zu unterstützen;

26. spricht dem Generalsekretär erneut ihre volle Anerkennung und ihren Dank für die Anstrengungen aus, die er zugunsten des Befriedigungsprozesses in Zentralamerika unternimmt, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen es notwendig ist, Frieden, nationale Aussöhnung, Demokratie und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen und zu konsolidieren, wie auch den Gruppen der befreundeten Länder, die direkt zur Erreichung dieser Ziele beigetragen haben;

27. beschließt, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen;

28. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

A

VERSTÄRKT KOOORDINIERUNG DER HUMANITÄREN NOTHILFE DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen die Bemühungen der betroffenen Länder um eine bestandfähige Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, daß ein zunehmender Bedarf an humanitären Hilfsgütern und ausreichenden finanziellen Mitteln besteht, um eine rasche, rechtzeitige und wirksame Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Katastrophen und Naturkatastrophen sowie sonstige Notstandssituationen zu gewährleisten, sowohl was die Hilfsmaßnahmen als auch was den gleitenden Übergang zur Entwicklung betrifft,

sowie in der Erkenntnis, daß die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, insbesondere vor Ort, weiter

verstärkt werden muß, unter Berücksichtigung dessen, daß die Koordinierung auf die Tätigkeiten im Feld ausgerichtet sein soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß zur Zeit unternimmt, um Methoden eines kohärenten und komplementären Vorgehens zu erarbeiten, welche die zuständigen operativen Organisationen und Entwicklungsakteure bei den Aktivitäten anwenden können, die auf einen gleitenden Übergang zur Entwicklung ausgerichtet sind,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorbereitung zu fördern,

im Hinblick auf die ermutigenden Ergebnisse der Tätigkeit des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds und der immer stärkeren Inanspruchnahme des Fonds seitens der operativen Organisationen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni und 1. November 1994¹⁴⁶;

2. nimmt Kenntnis von dem an die Generalversammlung gerichteten Bericht des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über die informellen Konsultationen, die er gemäß dem Beschluß 1994/291 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994 abgehalten hat;

3. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld¹⁴⁷ und anerkennt die Notwendigkeit, die systemweite Koordinierung weiter auszubauen und zu verstärken, namentlich auch die Zusammenarbeit zwischen den operativen Organisationen, der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit der Resolution 46/182, mit dem Ziel, die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern und gleichzeitig den nichtpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakter der humanitären Aktivitäten zu wahren;

4. nimmt ferner Kenntnis von den Maßnahmen und Verfahren, die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in bezug auf einen im jeweiligen Land ansässigen Koordinator vorgeschlagen wurden, und ersucht den Generalsekretär, unter entsprechender Berücksichtigung von Ziffer 39 der Anlage zu Resolution 46/182, über den Wirtschafts- und Sozialrat im Jahre 1995 über die Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Auswirkungen dieser Empfehlungen, unter voller Berücksichtigung der Ansichten der Regierungen zu diesen Empfehlungen;

5. betont, daß es notwendig ist, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß unter der Führung des Koordinators für Nothilfe als Hauptmechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung fungiert, daß er häufig zusammentritt und daß er seine Tätigkeit, unter anderem durch eine rasche Bekanntmachung seiner Schlußfolgerungen, auf transparente Weise wahrnimmt;

¹⁴⁶ A/49/177-E/1994/80 und Korr.1 und Add.1.

¹⁴⁷ A/49/177/Add.1-E/1994/80/Add.1, Kap. II.